

# Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zellertal vom 19.07.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zellertal erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim.

2. Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel

**im Ortsbezirk Harxheim am Anwesen Hauptstraße 15**

**im Ortsbezirk Zell am Anwesen Hauptstraße 4**

**im Ortsbezirk Niefernheim am Anwesen Königstraße 37**

bekanntgemacht.

5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

**im Ortsbezirk Harxheim am Anwesen Hauptstraße 15**

**im Ortsbezirk Zell am Anwesen Hauptstraße 4**

**im Ortsbezirk Niefernheim am Anwesen Königstraße 37.**

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

6. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17 a der Gemeindeordnung.

## **§ 3 Ortsbezirke**

1. Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

Ortsbezirk Harxheim  
Ortsbezirk Zell  
Ortsbezirk Niefernheim

Die Ortsbezirke umfassen jeweils die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Harxheim, Zell und Niefernheim.

2. Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Harxheim	11 Mitglieder
Ortsbeirat Zell	5 Mitglieder
Ortsbeirat Niefernheim	5 Mitglieder

## **§ 4 Bildung der Ausschüsse**

Die Bildung der Ausschüsse und ihre personelle Zusammensetzung werden durch Beschlussfassung im Gemeinderat gemäß Abschnitt 3 der Gemeindeordnung festgelegt.

## **§ 5 Beigeordnete**

Die Gemeinde Zellertal hat bis zu zwei Beigeordnete.

**§ 6**  
**Aufwandsentschädigung**  
**für Mitglieder des Gemeinderates**

1. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstanfall wird auf Antrag gewährt und nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
2. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.- 3 -

**§ 7**  
**Aufwandsentschädigung**  
**des Ortsbürgermeisters**

Dem Ortsbürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO gewährt.

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigung**  
**der Beigeordneten**

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
2. § 5 gilt entsprechend.

**§ 9**  
**Aufwandsentschädigung**  
**des Ortsvorsteher**

1. Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

2. Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als 3 Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

3. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend

### **§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

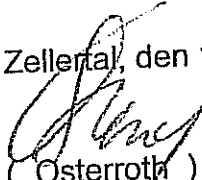
Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.02.1995 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.09.1997 außer Kraft.

Zellerthal, den 19.07.2004

  
( Osterroth )  
Ortsbürgermeister

1. Satzung  
zur Änderung der  
**HAUPTSATZUNG**  
der Ortsgemeinde Zellertal  
vom 4.11.2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“, der vom Verlag+Druck Linus Wittich KG herausgegebenen Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-goellheim.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel

**im Ortsbezirk Harxheim am Anwesen, Hauptstraße 15**  
**im Ortsbezirk Niefernheim am Anwesen, Königstraße 37**  
**im Ortsbezirk Zell am Anwesen, Hauptstraße 4**

bekannt gemacht.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10**  
**Aufwandsentschädigung**  
**für Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.

Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung am 1.1.2010 in Kraft.

Zellertal, den 4.11.2009



Raimund Osterroth  
Ortsbürgermeister